

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

7.9.2018

Bundesministerium des Innern, für Bau
und Heimat
Herrn Staatssekretär
Klaus Vitt
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Bearbeitet von
Dr. Ariane Berger

Telefon (0 30) 59 00 97 - 313
Telefax (0 30) 59 00 97 - 400

E-Mail: Ariane.Berger@Landkreistag.de

per E-Mail: StV@bmi.bund.de

Aktenzeichen
II

Kriterien für die Portalverbundfähigkeit von Verwaltungsportalen, Online-Dienste und Basisdienste - Anforderungen aus kommunaler Sicht

Sehr geehrter Herr Vitt,

die vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) veröffentlichten „Kriterien für die Portalverbundfähigkeit von Verwaltungsportalen, Online-Dienste und Basisdienste“ (Stand: 05. Juni 2018) beschreiben die „Anforderungen an zentrale Verwaltungsportale des Bundes und der Länder“. Ihr Anwendungsbereich richtet sich ausdrücklich auch an alle Kommunen, „die Verwaltungsportale, Basisdienste und Verwaltungsleistungen für den Portalverbund bereitstellen“.

Diese vom Bund entwickelten Kriterien adressieren die kommunalen Anforderungen an einen funktionierenden Portalverbund nur in Teilen. Insbesondere die Kommunikation zwischen dem jeweiligen Portal und den kommunalen Fachverfahren, die einen großen Teil der Kontakte mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen abbilden, wird bislang nur unzureichend abgebildet. Für diesen Schnittstellenbereich besteht ein besonderer Standardisierungsbedarf.

I. Standards für das Backend-Gateway

Kommunale Online-Leistungen können nur dann medienbruchfrei und damit letztlich einzig effizient über den Portalverbund angeboten werden, wenn der Kanal für die

Datenübermittlung vom Portal in die Fachverfahren hinreichend präzise definiert ist. Die Anforderungen des Bundes sind insoweit noch nicht konkret genug gefasst. Gemäß Anforderung ID 3.6 soll die Bereitstellung von Online-Diensten „über elektronische Formularfelder erfolgen. Diese sollen den Definitionen des FIM-Formular-Bausteins entsprechen“.

Kommunale Anforderung: Die FIM-Methodik greift hier zu kurz, sie muss XÖV-konform sein. Elektronische Formularfelder sollten insoweit auf der Basis des XÖV-Standards ausgestaltet werden. Zu diesem Zweck muss der XÖV-Standard weiterentwickelt und mit Verbindlichkeit für alle Fachverfahren auf allen föderalen Ebenen ausgestattet werden. Dies bildet die Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung des OZG, aber auch für die Verknüpfung verschiedener Registerdatenbanken und anderer dezentraler Datenspeicher.

Eine derartige Standardisierung zieht erhebliche Anpassungsbedarfe nach sich, Datenübermittlungen erfolgen derzeit über individuelle lösungsspezifische Schnittstellen. Auch sind die Schnittstellen nicht auf die Kommunikation der Online-Antragsportale beschränkt, es findet auch ein Austausch zwischen den Fachverfahren statt. Die Entwicklung dieser XÖV-konformen Standards für den Datenaustausch mit den jeweiligen Fachverfahren muss aufeinander abgestimmt werden, als Koordinierungsgremien bieten sich neben der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) auch die Anstalt für föderale IT-Koordinierung (FITKO) an. Eine enge Einbindung der kommunalen Vollzugsebene ebenso wie der Fachverfahrensanbieter ist hier unerlässlich.

II. Standards für den Rückkanal

Die Anforderungen ID 3.27, 3.28 und 3.29 beschreiben den Zweck von Postfach und Datensafe, benennen aber keine verbindlichen Standards für die konkrete Ausgestaltung des Rückkanals.

Kommunale Anforderung: Erforderlich ist demgegenüber, dass der „Rückkanal“, d.h. die Kommunikation zwischen Fachverfahren und Portalverbund präziser ausgestaltet wird. Ansonsten bleiben die Anforderungen an das Zusammenspiel von Ereignismonitor und Fachverfahren offen. Erforderlich ist hier eine verfahrensübergreifende, verbindliche Schnittstelle - „X-Status“. Die FIM-Methodik gibt diesbezüglich bislang keine Antworten.

III. Zugangseröffnung

Die Anforderungen ID 3.1.1 und 3.1.4 beschreiben die Ausgestaltung des Nutzerkontos.

Kommunale Anforderung: Bislang fehlen hier Anforderungen an die Zugangseröffnung, d.h. die Modalitäten der Bekanntgabe von Bescheiden/Entscheidungen gegenüber dem Bürger und den Unternehmen. So bleibt zu klären, ob die Bekanntgabe in jedem Einzelfall über das Nutzerkonto erfolgt oder weitere Kanäle parallel bereitgestellt werden müssen. Hier ist ein einheitliches Verfahren anzustreben.

IV. Datenaustausch

Gemäß Kriterium ID 3.48 erfolgt der Datenaustausch zwischen Bund und Ländern „über das Verbindungsnetz (§ 3 IT-NetzG). Die Kommunikation zwischen Bund und Ländern muss bei der Datensynchronisation im Portalverbund zwingend über das Verbindungsnetz erfolgen“.

Kommunale Anforderung: Bislang ist die Art des „Transportcontainers“ innerhalb des Verbindungsnetzes nicht geklärt. Hier kommen neben De-Mail auch das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) bzw. das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) in Betracht. Aus kommunaler Sicht bietet sich das EGVP als ein einheitliches Verwaltungspostfach für die Kommunikation im Portalverbund an, weil es bereits weite Verbreitung in kommunalen Portalen hat.

V. E-Payment

Kriterium ID 3.37 adressiert die Anforderungen an E-Payment im Rahmen des Portalverbundes: „Jeder zahlungspflichtige Online-Dienst soll mit einer auf der jeweiligen Plattform vorhandenen E-Payment-Komponente innerhalb des Portalverbunds abgewickelt werden können. ePayBL unterstützt als mandantenfähige Bezahlplattform bereits die Zahlungsabwicklung in diversen E-Government-Lösungen auf Bundes- und Landesebene“.

Kommunale Anforderung: Klargestellt werden muss an dieser Stelle zum einen, dass der Zahlungsverkehr nicht auf die ePayBL-Komponente beschränkt werden darf. Alleine wegen der Nutzerorientierung, aber auch weil kommunale Portallösungen bereits vielfältige andere Angebote berücksichtigen, ist hier eine breite Palette von Alternativen zuzulassen, z.B. eine SEPA-Inlandsechtzeitüberweisung oder die künftige Zustellung einer elektronischen Ausgangsrechnung an Bürger oder Unternehmen (im Standard X-Rechnung). Desweiteren bedarf es der Entwicklung einer einheitlichen Komponente zur Ausbildung einer eindeutigen Zuordnung von Kostenträgern/Kassenzeichen.

VI. Unmittelbare Anbindung kommunaler Portale

Die vom Bund entwickelten Kriterien sehen eine Einbindung der kommunalen Portale ausschließlich über die Landesportale vor. So muss jedes Land „sein Verwaltungsportal mit den Kommunalportalen und sonstigen Fachportalen seines Landes zu einem eigenen Portalverbund verknüpfen“ (Kriterium ID 3.13).

Kommunale Anforderung: Hier muss zusätzlich eine Anbindung kommunaler Portale unmittelbar an den Portalverbund bzw. damit auch an das Bundesportal technisch möglich und rechtlich zulässig sein. Es muss den Kommunen freistehen, sich entweder unmittelbar durch ein eigenes Gateway auf kommunaler Ebene oder in bestehenden oder neu zu bildenden regionalen Zusammenschlüssen am Portalverbund zu beteiligen und damit ein eigenes Portal zu betreiben, oder sich in das jeweilige Landesportal einzubinden. Kommu-

nale IT-Verbünde erhalten auf diese Weise die Möglichkeit, sich unabhängiger von den Prozessen zur Ausgestaltung von Landesportalen frühzeitig in einen Portalverbund einzugliedern und der kommunalen Organisationshoheit Rechnung zu tragen. Damit ließe sich die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes beschleunigen und der Service für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen weiter steigern.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Uda Bastians
Beigeordnete
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Alexander Handschuh
Grundsatzfragen, Digitalisierung
Deutschen Städte- und Gemeindebundes